

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Februar 2025

Nr. 7/2025

Inhalt

**Geschäftsordnung
der
Hochschulwahlversammlung
der
Universität Siegen**

Vom 14. Februar 2025

**Geschäftsordnung
der
Hochschulwahlversammlung

der
Universität Siegen**

Vom 14. Februar 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 S.1, 12 Absatz 2 und 22a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Siegen folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe
- § 3 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 4 Vorsitz
- § 5 Einberufung, Protokoll, Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlüsse
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für die Hochschulwahlversammlung der Universität Siegen, die ihre Aufgaben nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW (HG) und ihrer Grundordnung (GO) erfüllt.

§ 2 Aufgabe

Die Hochschulversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats der Universität Siegen (§ 17 Absatz 1, Absatz 4 HG)

§ 3 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht gemäß § 22a HG NRW in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind (§ 22a Absatz 1 Satz 4 HG).
- (3) Die Stimmen der Mitglieder beider Hälften der Hochschulversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander (§ 22a Absatz 1 Satz 2 HG). Das Nähere zur Erreichung des gleichen Stimmenverhältnisses regelt die Grundordnung.

§ 4 Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 Grundordnung). Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertretung sollen unterschiedlichen Entsandegremien angehören. Die Amtszeit endet, sobald die oder der Vorsitzende ihrem oder seinem Entsandegremium nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied angehört; zudem findet eine Neuwahl statt, wenn sich eines der Entsandegremien neu konstituiert. Satz 3 findet auf die Stellvertretung ebenfalls Anwendung.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Hochschulwahlversammlung ein. Er oder sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende über die Auslegung dieser Geschäftsordnung; sie oder er kann sich dabei der Unterstützung des Rechtsdezernates bedienen.
- (3) Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden werden deren bzw. dessen Aufgaben durch die Stellvertretung übernommen.

§ 5

Einberufung, Protokoll, Tagesordnung

- (1) Die Einladung an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zu den Sitzungen soll in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Die Einladung enthält die vorläufigen Tagesordnungspunkte und die Unterlagen zur Sitzung. Unterlagen können nur in besonderen Fällen nachgereicht werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende erstellt eine Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge. Jedes Mitglied kann schriftlich rechtzeitig vor Versand der Einladung die Aufnahme eines Gegenstandes in den Tagesordnungsvorschlag verlangen. Sollen nach Versand der Einladung weitere Anträge auf die Tagesordnung aufgenommen werden, so müssen diese in beschlussreifer Form spätestens 7 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Erfolgen diese später, müssen entsprechende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) In der Tagesordnung ist zu vermerken, ob und welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher, hochschulöffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; § 9 Absatz 1 Buchstabe I bleibt unberührt.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgestellt.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugeleitet. Das Protokoll kann in der darauffolgenden Sitzung durch Abstimmung oder im Umlaufverfahren (Stimmabgabe per E-Mail) genehmigt werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie im Fall eines entsprechenden Antrags eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem ihrer beiden Teile gleichzeitig mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass die Hochschulwahlversammlung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie bzw. er die Sitzung. Die Hochschulversammlung soll zeitnah erneut zur Beratung und Abstimmung über denselben Gegenstand einberufen werden. In dieser Wiederholungssitzung ist die Hochschulwahlversammlung dafür auch dann beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten das Quorum für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind gemäß § 12 Absatz 2 HG NRW grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Begründung, Beratung und Entscheidung über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen.
- (3) Die Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl von Mitgliedern des Rektorates und die darauf bezogene Aussprache können nichtöffentlich erfolgen (§ 12 Absatz 2 Satz 2 HG, § 14 Absatz

2 Grundordnung). Bewerberinnen und Bewerber, die von der Findungskommission ebenfalls in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden, nehmen an der Vorstellung, Befragung und Aussprache der anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht teil.

- (4) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über in nichtöffentlicher Sitzung beratene Angelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten nach innen und außen verpflichtet.

§ 8

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) bedürfen - soweit nichts anderes geregelt ist - der einfachen (gewichteten) Mehrheit unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Herstellung des gleichen Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 13 Grundordnung.
- (2) Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats gelten die maßgeblichen Regelungen aus dem Hochschulgesetz sowie der Grundordnung.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie bei sonstigen geheimen Abstimmungen und Wahlen werden für die stimmberechtigten Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus den sonstigen Gruppen und für die stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder unterschiedlich farbige oder in anderer Form gekennzeichnete Stimmzettel verwendet, um die Stimmgewichtung gemäß § 13 GO vornehmen zu können.
- (4) Enthaltungen wirken sich bei Abstimmungen und Wahlen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wie Nein-Stimmen aus. Stimmaussagen oder -übertragungen sind ausgeschlossen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wurde und dieser Antrag mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen zugelassen wurde.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - b) Nichtbehandlung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - d) Schluss der Rednerliste;
 - e) Schluss der Debatte;
 - f) Beschränkung der Redezeit;
 - g) namentliche Abstimmung;
 - h) geheime Abstimmung;
 - i) Formulierung der Abstimmungsfrage;
 - j) Abgabe einer persönlichen Erklärung;

- k) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - l) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit und Öffentlichkeit;
 - m) Rederecht für Nichtmitglieder;
 - n) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
- (2) Über die Anträge nach Absatz 1 wird per Beschluss mit einfacher gewichteter Mehrheit entschieden (§ 8 Absatz 1).

§ 10 **Änderungen der Geschäftsordnung**

Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Siegen und zu ihrer Änderung ist eine Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beiden Hälften erforderlich.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 9. Dezember 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 14. Februar 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)